

Zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

dieses vertreten durch das

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,

Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

McKinsey & Company, Inc.

Kennedydamm 24

40476 Düsseldorf

- Auftragnehmer -

wird für das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),

Frankenstraße 210, 90641 Nürnberg

- Bedarfsträger -

folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| § 1 Gegenstand des Vertrages | 3 |
| § 2 Vertragsbestandteile | 3 |
| § 3 Vertragsdauer | 3 |
| § 4 Zustandekommen von Einzelaufträgen | 3 |
| § 5 Ansprechpartner | 4 |
| § 6 Einsatz von Mitarbeitern durch den Auftragnehmer | 4 |
| § 7 Zurückweisung von Beratern | 4 |
| § 8 Kontinuität des Berateresatzes | 5 |
| § 9 Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer | 5 |
| § 10 Vergütung | 5 |
| § 11 Nutzungsrechte | 6 |
| § 12 Geheimhaltung | 7 |
| § 13 Datenschutz | 8 |
| § 14 Rechnungsstellung und Zahlung | 8 |
| § 15 Kündigung | 8 |
| § 16 Haftung | 8 |
| § 17 Schlussbestimmungen | 9 |

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Beratungsleistungen.
- (2) Der Leistungsgegenstand des Rahmenvertrages ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), dem Angebot des Auftragnehmers vom 30.09.2016 (Anlage 2) und dem Inhalt des jeweils maßgeblichen Einzelauftrags.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung des Bedarfsträgers zum Abruf von Einzelaufträgen bei dem Auftragnehmer.
- (4) Alle Leistungen werden in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger erbracht.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- a. dieser Rahmenvertrag
- b. die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- c. das Angebot des Auftragnehmers vom 30.09.2016 (Anlage 2)
- d. die jeweiligen Einzelaufträge gemäß dem Muster „Dienstvertrag“
- e. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern vom 27.07.2016 (Anlage 3)
- f. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt mit der Auftragserteilung und endet nach Ablauf von vier Jahren. Während der Rahmenvertragslaufzeit bereits beauftragte Einzelaufträge sind auch nach Ablauf der Laufzeit noch vollständig zu erbringen.

§ 4 Zustandekommen von Einzelaufträgen

- (1) Vor Abschluss eines Einzelauftrages richtet der Bedarfsträger eine "Abrufanfrage" an den Auftragnehmer. Die "Abrufanfrage" enthält Angaben zum konkreten Beratungsumfang und

zum angestrebten Beratungsgegenstand des geplanten Abrufs sowie den dafür maßgeblichen Termin oder Leistungszeitraum.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Bedarfsträger den Einzelauftrag innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.
- (3) Der Auftragnehmer kann die Ausführung eines Einzelauftrages nur ablehnen, wenn ihm die Ausführung unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist durch den Auftragnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 5 Ansprechpartner

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrages ein Ansprechpartner mit Leitungsfunktion für den Rahmenvertrag und die Einzelaufträge zur Verfügung steht.

§ 6 Einsatz von Mitarbeitern durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Bedarfsträger Berater¹ zur Vertragserfüllung zur Verfügung zu stellen, die über das im Angebot des Auftragnehmers beschriebene Beraterprofil verfügen. Für den Fall, dass bei der Erfüllung der Leistung der Einsatz anderer oder zusätzlicher Berater des Auftragnehmers erforderlich werden sollte, können diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers eingesetzt werden. Die Geeignetheit der Berater ist dem Bedarfsträger jeweils rechtzeitig und schriftlich nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern allein verantwortlich. Der Auftragnehmer organisiert die zur Vertragserfüllung erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und erteilt Vorgaben an die von ihm eingesetzten Mitarbeiter.

§ 7 Zurückweisung von Beratern

- (1) Der Bedarfsträger ist berechtigt, den Einsatz eines oder mehrerer Berater durch den Auftragnehmer bei der Durchführung eines Einzelauftrages zurückzuweisen, wenn der Berater der Aufgabenstellung nicht gerecht wird.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter angesprochen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Zurückweisung adäquaten Ersatz zu stellen. Die Qualifikation und Berufserfahrung des neuen Beraters muss dabei mindestens der Qualifikation und Berufserfahrung entsprechen, die der Auftraggeberin im Rahmen des Angebots oder einer Ersatzgestellung für den ausscheidenden Berater vorgelegt wurde.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Mitarbeiteraustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Der Umfang des Einarbeitungsaufwands wird im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger geregelt.

§ 8 Kontinuität des Beratereinsatzes

- (1) Der Auftragnehmer hat die höchstmögliche Kontinuität der Leistungsqualität und des Beratereinsatzes zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass kontinuierlich dieselben Berater an den Beratungsterminen teilnehmen und die ggf. notwendigen schriftlichen Ausarbeitungen fertigen.
- (3) Um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen, ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht befugt, Berater auszutauschen. Eine Ausnahme stellen nur wichtige Gründe dar, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z. B. das Ausscheiden eines dieser Berater aus dem Unternehmen.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Einzelaufträge in enger Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger durchführen. Die jeweilige inhaltliche Konzeption hat in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger zu erfolgen. Der Bedarfsträger ist auf Wunsch laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse in angemessener Weise zu unterrichten. Über Besprechungs- und Präsentationstermine werden zwischen dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer im Lauf des jeweiligen Vorhabens Vereinbarungen getroffen.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer erfordert die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin, soweit diese nicht bereits Teil des Angebotes gewesen sind.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die jeweiligen Einzelaufträge erfolgt unter Zugrundelegung des vereinbarten Satzes für den Personentag (Tagessatz).

- (2) Der Tagessatz gilt für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle vom Auftragnehmer auf Grund des Vertrages zu erbringenden Leistungen und entstandenen Aufwände sind mit dem Tagessatz entgolten.
- (3) Die Einzelaufträge werden als Dienstvertrag gemäß dem als Anlage beigefügten Muster abgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung der Einzelaufträge erfolgt anhand nachvollziehbarer und nachprüfbarer Leistungsnachweise.
- (5) Die Abrechnung erfolgt für den Einzelauftrag insgesamt; Teile der Leistung dürfen nur gesondert abgerechnet werden, wenn dies im Einzelauftrag vereinbart ist. Sind Meilensteine vereinbart, erfolgt die Abrechnung bei Erreichen des Meilensteins. In diesem Fall ist ein Nachweis über das Erreichen des Meilensteins vorzulegen.
- (6) Bei einer im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung viertelstundengenau

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Bedarfsträger das ausschließliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und den öffentlichen Vortrag, die Veröffentlichung in administrativen und publizistischen Medien, die Einarbeitung in eine Software, sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild, Tonträger und Funksendungen. Der Auftragnehmer und alle anderen auf Seiten des Auftragnehmers Beteiligten sind nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers berechtigt, die Ergebnisse der Leistung ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Der Bedarfsträger hat das Recht, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte sowie bei der Einräumung von einfachen Nutzungsrechten gegenüber Dritten weist der Bedarfsträger die Dritten als Erwerber der Rechte ausdrücklich auf die bei Veröffentlichungen bestehende Pflicht der Urhebernennung bzw. auf die Pflicht der Nennung als nicht vom Urheber herrührend hin.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Bedarfsträger nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.

- (4) Muss der Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen Rechte Dritter verwenden und sind diese für die Nutzung der Leistungen durch den Bedarfsträger notwendig, wird der Auftragnehmer ihr an diesen Rechten Nutzungsrechte im Umfang des Absatzes 1 verschaffen mit der Ausnahme, dass anstelle eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein einfaches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (5) Wird der Rahmenvertrag vorzeitig beendet, gilt Absatz 1 für die Arbeitsergebnisse der bereits erfüllten bzw. teilweise erfüllten Einzelaufträge entsprechend.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen auch nach Abschluss der Arbeiten und Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung eingehalten wird, auch wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihm und seinen Mitarbeitern beendet ist. Diese Verpflichtung gilt auch für zusätzliche Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers – herangezogen werden.
- (3) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von der Art der Speicherung und Aufbewahrung vom Auftragnehmer zu vernichten, sobald sie für die Prüfung und die Ausführung der Einzelverträge nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Das Vertragsverhältnis betreffende Informationen, die nicht die Prüfung und Ausführung der Einzelverträge betreffen, sind spätestens nach Beendigung der Rahmenvereinbarung zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.. Bei Geltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sind die vertraulichen Informationen nach Ablauf dieser Fristen vom Auftragnehmer zu vernichten. Er hat dem Bedarfsträger die Vernichtung bzw. Löschung jeweils schriftlich zu bestätigen.
- (4) Vertrauliche Informationen sind alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelverträge bekannt gewordenen personen- und sachbezogenen Daten und sonstige von dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig vom Datenträger (z. B. Beschlüsse, Vereinbarungen, Akteninhalte, Protokolle, Mitschriften, dem Inhalt der Leistungsbeschreibung und der Rahmenvereinbarung, Inhalte weiterer Vergabeunterlagen, Berichte etc.).

§ 13 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung eingehalten wird, auch wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihm und seinen Mitarbeitern beendet ist. Diese Verpflichtung gilt auch für zusätzliche Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers herangezogen werden.

§ 14 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Soweit im Einzelauftrag nicht andere Zahlungstermine vereinbart werden, sind die Rechnungen monatlich auf den Bedarfsträger auszustellen und dort in zweifacher Ausfertigung einschließlich des Leistungsnachweises einzureichen.
- (2) Für alle Einzelaufträge sind unter Angabe der jeweiligen Vertragsnummer gesonderte Rechnungen zu erstellen. Die Rechnungen sind nach eingesetzten Beratern, Kalendermonaten, Datum, Tätigkeitsbeschreibung und – sofern zutreffend – nach Aufwand in Zeit aufzuschlüsseln.
- (3) Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsziel von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung auf ein von dem Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto.

§ 15 Kündigung

- (1) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse, die nicht mehr für die Ausführung von noch nicht beendeten Einzelaufträgen benötigt werden, in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem Bedarfsträger zu übergeben, soweit nicht § 12 Absatz 3 dieses Vertrages bereits greift.

§ 16 Haftung

- (1) Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ergibt sich ein Haftungsanspruch aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens, so beschränkt sich die Haftung insgesamt unabhängig vom Grund des Anspruchs auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro. In

dieser Höhe besteht Versicherungsschutz. Auf Anforderung der Auftraggeberin ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts Anderes geregelt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages oder der Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- (3) Erfüllungsort ist Nürnberg. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Für die Auftraggeberin
Im Auftrag

Für den Auftragnehmer